



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Département fédéral de l'Environnement, des Transports, de l'Energie et de la Communication
Dipartimento federale dell'Ambiente, dei Trasporti, dell'Energia e delle Comunicazioni
Federal Department of the Environment, Transport, Energy and Communications

A R E Bundesamt für Raumentwicklung
O D T Office fédéral du développement territorial
U S T E Ufficio federale dello sviluppo territoriale
O S D Federal Office for Spatial Development

Richtplan Kanton Basel-Landschaft (Koordinationsplan Basel-Landschaft), Anpassung: Festlegung von zwei Standorten für zukünftige Inertstoffdeponien in der Region Liestal (Mutation 1999/1)

Prüfungsbericht zuhanden des Eidg. Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

1 Gegenstand

Nach Art. 17 der Technischen Verordnung vom 10. Dezember 1990 über Abfälle (TVA, SR 814.600) weisen die Kantone vorgesehene Standorte für Deponien in ihren Richtplänen aus.

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2000 hat der Landrat des Kantons Basel-Landschaft zwei Standorte für zukünftige Inertstoffdeponie in der Region Liestal in den kantonalen Richtplan aufgenommen: Den Standort "Höli", Gemeinde Liestal, als Festsetzung (Objektblatt VE. 4.4), und den Standort "Elbis Nord", Gemeinden Füllinsdorf/Liestal, als Zwischenergebnis (Objektblatt VE. 4.5).

2 Ablauf der Prüfung

Die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat im November 1999 eine öffentliche Vernehmlassung betreffend die raumplanerische Festlegung von Standorten für allfällige Inertstoffdeponien im Bezirk Arlesheim und in der Region Liestal eingeleitet. Die Gemeinden wurden hierbei gebeten, die Vorlage öffentlich aufzulegen und in ihren Publikationsorganen auf die Auflage hinzuweisen. Des Weiteren hat die Bau- und Umweltschutzdirektion die Nachbarkantone Basel-Stadt, Aargau und Solothurn, das Bundesamt für Raumplanung sowie das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) zur Vernehmlassung eingeladen.

In der Vernehmlassung sind die Standorte in Liestal grundsätzlich auf Zustimmung gestossen. Deshalb wurde beschlossen, diese Standorte separat zu überarbeiten und als eigenständige Vorlage dem Landrat zu unterbreiten.

Mit Schreiben vom 20. März 2001 beantragt der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft dem UVEK, die vom Landrat am 14. Dezember 2000 beschlossene Mutation des Richtplans - die Festlegung von zwei Standorten für zukünftige

Inertstoffdeponien - sei gemäss Art. 11 Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) zu genehmigen.

Das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) hat das Vorhaben dem BUWAL am 5. Juni 2001 zur Stellungnahme unterbreitet.

3 Beurteilung

3.1 Form und Verfahren

In Bezug auf die Form reiht sich die Anpassung in den Richtplan ein.

Das Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren war breit angelegt und die Zusammenarbeit mit dem Bund sowie den Nachbarkantonen wurde frühzeitig eingeleitet.

Die Anforderungen an die Form und an das Verfahren sind erfüllt.

3.2 Inhalt

Die Auswahl der Standorte erfolgte in einem systematischen Evaluationsverfahren. Dieses Verfahren stellt sicher, dass die Standorte für Deponien aufgrund des umfassenden Abwägens aller Interessen bestimmt werden.

Nicht verwertbarer und überschüssiger Aushub soll ohne grosse Transportdistanzen abgelagert werden. Der Kanton hat deshalb das «Konzept für die Aushub- und Bauschuttentsorgung im Kanton Basel-Landschaft» erarbeitet. Mit Beschluss vom 18. August 1998 hat der Regierungsrat das Konzept genehmigt. Das genehmigte Konzept sieht ein Vorgehen in drei Phasen vor.

Die erste Phase beinhaltet die Standortevaluation und den Standortentscheid. Vorerst wurden, im Sinne einer Negativplanung, die nicht geeigneten Gebiete im ganzen Kantonsgebiet ausgeschieden. Dabei bildeten, neben Siedlung und Naturschutz, die rechtskräftig ausgeschiedenen Grundwasserschutzzonen und -areale ein Ausschlusskriterium. Für die nunmehr verbleibenden Gebiete erfolgte eine systematische Standortsuche in mehreren Schritten. Diese Planung führte zu einem Standortentscheid für Inertstoffdeponien und zur Festsetzung im kantonalen Richtplan. Das Ergebnis der Arbeiten dieser ersten Phase für das Teilgebiet Region Liestal ist Gegenstand der beantragten Genehmigung.

In einer zweiten Phase werden dann die planerischen Voraussetzungen an den einzelnen Standorten zu schaffen sein (Nutzungsplanung). Die objektbezogenen Bewilligungsverfahren für den Bau, den Betrieb und den Abschluss der Deponie werden Inhalt der dritten Phase sein.

Dieses dreistufige Vorgehen mit klar definierten Inhalten und Verfahren ist ausgesprochen geeignet, um die raumordnungspolitischen Ziele umzusetzen.

Die Anpassung erfüllt bezüglich Inhalt die Voraussetzungen für die Genehmigung.

3.3 Sachgerechte Berücksichtigung der Aufgaben von Bund und Nachbarkantonen

Die Aufgaben des Bundes sind sachgerecht berücksichtigt.

Für die Nachbarkantone hat die Anpassung keine für die jeweiligen kantonalen Richtpläne relevanten Auswirkungen.

4 Folgerung und Antrag

Die zur Genehmigung beantragte Anpassung des kantonalen Richtplans erfüllt die bundesrechtlichen Bestimmungen.

Die Anpassung ist unbestritten.

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1) beantragt das ARE dem UVEK, die Anpassung zu genehmigen.

BUNDESAMT FÜR RAUMENTWICKLUNG

sig. P.-A. Rumley

Prof. Pierre-Alain Rumley
Direktor

Bern, 13. Juli 2001